

99108007000000, 99108007000000

Umweltplakette, Feinstaubplakette

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101668445/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108007000000, 99108007000000
Leistungsbezeichnung I	Umweltplakette, Feinstaubplakette
Leistungsbezeichnung II	Umweltplakette, Feinstaubplakette
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umweltplakette, Kraftfahrzeuge, Feinstaubplakette, Umweltzone, Feinstaub
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugbesitz (1090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.02.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/anhang_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/anhang_2.html
Teaser	Zur Einfahrt in eine Umweltzone benötigen Sie für das verwendete Fahrzeug eine für diese Zone gültige Umweltplakette.
Volltext	<p>Zur Einfahrt in eine Umweltzone benötigen Sie für das verwendete Fahrzeug eine für diese Zone gültige Umweltplakette.</p> <p>In Abhängigkeit vom Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen werden rote, gelbe oder grüne Umweltplaketten ausgegeben.</p> <p>Mittlerweile ist zur Einfahrt in eine Umweltzone in nahezu allen Fällen eine grüne Plakette erforderlich.</p> <p>Umweltzonen werden von den zuständigen Behörden der Länder zur Verbesserung der Luftqualität eingerichtet. In Umweltzonen dürfen nur Fahrzeuge einfahren, die bestimmte Emissionsanforderungen erfüllen.</p> <p>Kraftfahrzeuge</p> <p>Kraftfahrzeuge werden dazu in die Schadstoffgruppen 1 bis 4 unterteilt (Anhang 2 der 35. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung [BImSchV]).</p> <p>Eine grüne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 4) erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Benzin-Pkw mit einem geregelten Katalysator der

Modul

Sachverhalt

ersten Generation und Benzin-Pkw ab der Abgasstufe Euro 1,

- Diesel-Pkw ab der Abgasstufe Euro 4,
- Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 3, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine gelbe Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3) erhalten Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 3 sowie Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 2, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine rote Umweltplakette (Schadstoffgruppe 2) erhalten Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 2 sowie Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 1, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Alle anderen Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 1) erhalten keine Umweltplakette.

Nutzfahrzeuge und Busse

Für Nutzfahrzeuge und Busse der Abgasstufen Euro I und besser gilt eine entsprechende Zuordnung:

Eine grüne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 4) erhalten:

- Diesel-Fahrzeuge ab der Abgasstufe Euro IV und besser
- Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro III, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine gelbe Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3) erhalten Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro III sowie Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro II, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine rote Umweltplakette (Schadstoffgruppe 2) erhalten Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro II sowie Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro I, die mit einem

Modul	Sachverhalt
	<p>genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.</p> <p>Alle anderen Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 1) erhalten keine Umweltplakette.</p>
Erforderliche Unterlagen	Zulassungsbescheinigung Teil I
Voraussetzungen	Einfahrt in eine Umweltzone
Kosten	Die Kosten für die Ausgabe der Plakette sind unterschiedlich (bei den Zulassungsbehörden betragen sie EUR 5).
Verfahrensablauf	<p>Die Umweltplakette für das Fahrzeug wird von den Ausgabestellen gegen Vorlage der Fahrzeugpapiere ausgegeben.</p> <p>Nach Ermittlung der Schadstoffgruppe durch die zuständige Ausgabestelle wird das Kennzeichen des Fahrzeugs mit einem lichtechten Stift im dafür vorgesehenen Schriftfeld der Plakette eingetragen.</p> <p>Der Fahrzeughalter muss die Plakette auf der Innenseite der Windschutzscheibe anbringen. Die Plakette muss deutlich sichtbar sein und so beschaffen und angebracht sein, dass sie beim Ablösen von der Windschutzscheibe zerstört wird.</p>
Bearbeitungsdauer	Evtl. Wartezeit für einen Termin
Frist	
weiterführende Informationen	https://gis.uba.de/website/umweltzonen/ https://gis.uba.de/website/umweltzonen/
Hinweise	Ohne ausreichende Umweltplakette ist die Einfahrt in eine Umweltzone nicht gestattet. Es ist ein Bußgeldregelsatz von EUR 80 festgelegt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Feinstaubplakette • eine ausreichende Umweltplakette notwendig zur Einfahrt in eine Umweltzone • Ausgabe von Umweltplakette

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ausgabestellen für Umweltplaketten sind <ul style="list-style-type: none">• die Zulassungsbehörden,• Überwachungsorganisationen und Technische Prüfstellen,• Werkstätten, die zur Durchführung einer Abgasuntersuchung berechtigt sind.
Formulare	
Ursprungsportal	Umweltplakette, Feinstaubplakette, Environmental sticker, fine dust sticker